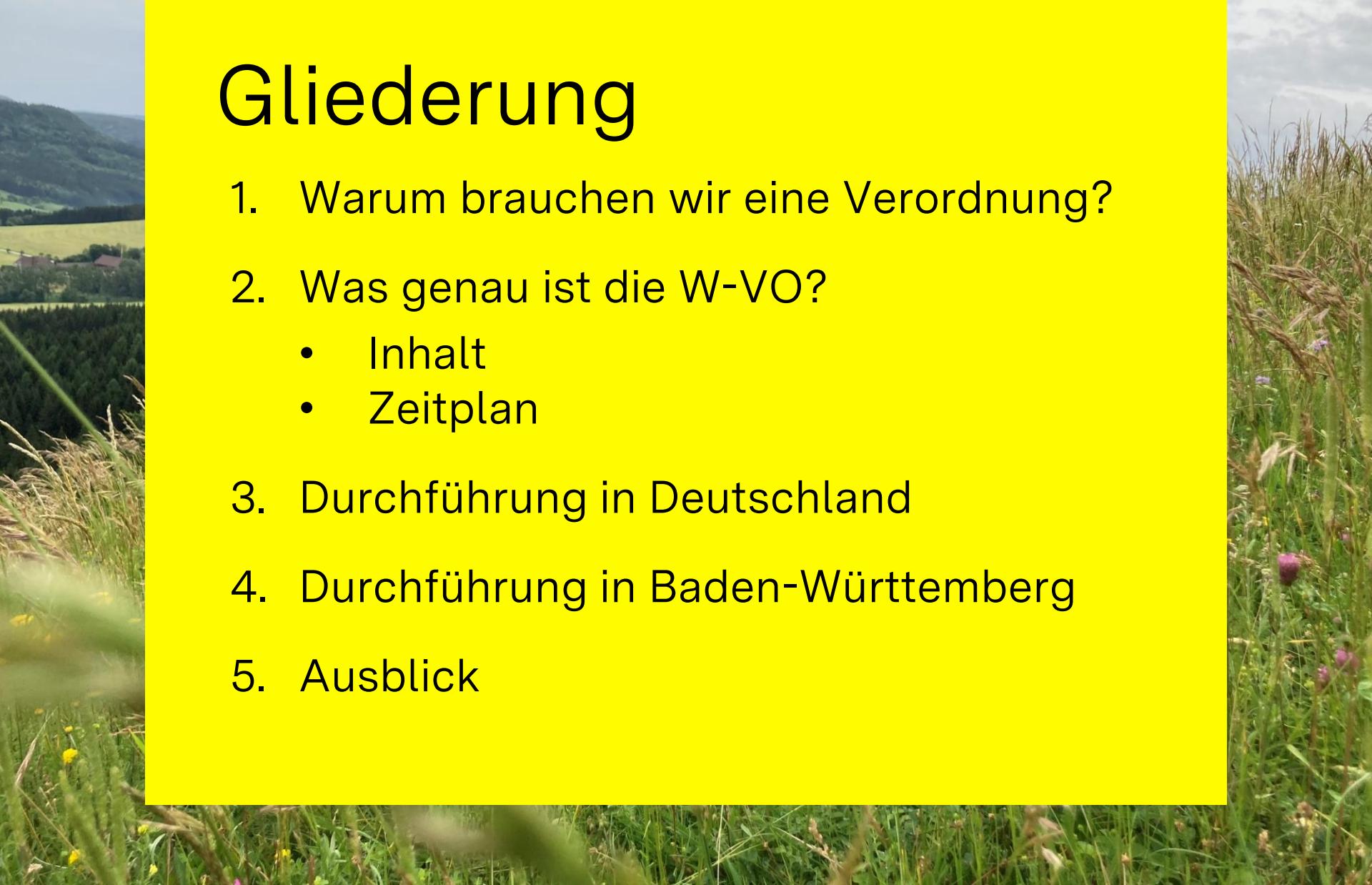


# Aktueller Stand der Durchführung der EU-Wiederherstellungsverordnung in Baden-Württemberg

Sebastian Olschewski,  
Leiter des Referats 72 im Ministerium für  
Umwelt, Klima und Energiewirtschaft  
Baden-Württemberg

LNV-Zukunftsforum Naturschutz  
22. November 2025





# Gliederung

1. Warum brauchen wir eine Verordnung?
2. Was genau ist die W-VO?
  - Inhalt
  - Zeitplan
3. Durchführung in Deutschland
4. Durchführung in Baden-Württemberg
5. Ausblick

# 1. Warum brauchen wir eine Verordnung?

Wir befinden uns in Zeiten geprägt durch massiven Biodiversitätsverlust!

- 1 Millionen Pflanzen- und Tierarten sind weltweit vom Aussterben bedroht (IPBES)
- 80% der Lebensräume in Europa befinden sich in einem „schlechten“ Zustand
- Bisherige Strategien zu Wiederherstellung und Schutz der Natur nur in geringem Umfang gelungen (unverbindlich oder ohne zeitliche/qualitative Vorgaben)

→W-VO: Wiederherstellung und Sicherung einer intakten, artenreichen und widerstandsfähigen Natur innerhalb der EU bis zum Jahr 2050; essenzieller Bestandteil des europäischen Green Deal

# 1. Warum brauchen wir eine Verordnung?

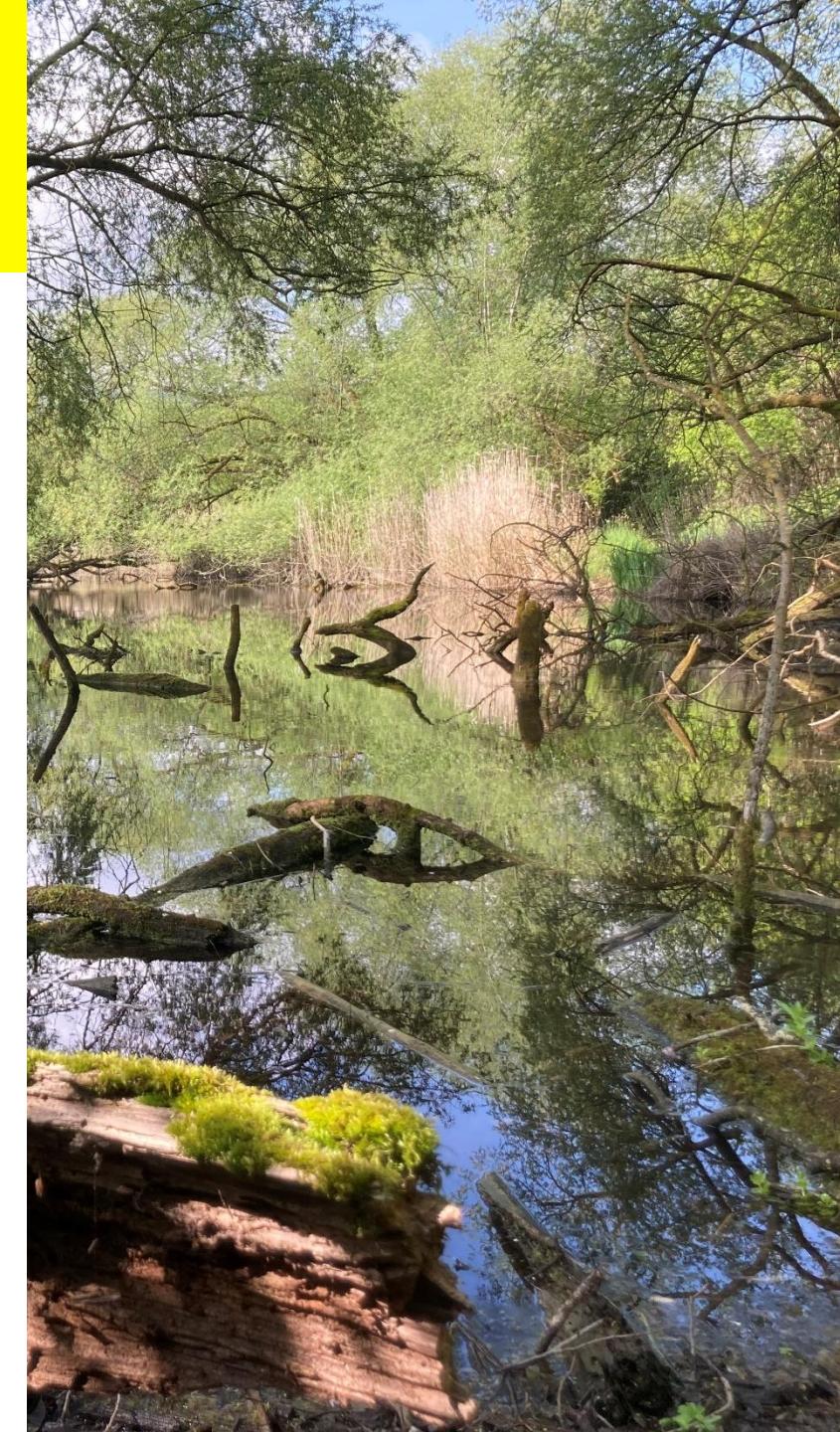
Wiederherstellung der Natur lohnt sich auch ökonomisch!

- Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele
- Folgenabschätzung der EU-KOM zur W-VO: der **monetäre Nutzen** der Wiederherstellung der Natur bezogen auf die gesamte EU bis zum Jahr 2050 wird auf rund **1.860 Milliarden Euro** geschätzt.
- Der **Finanzierungsbedarf** nationaler Wiederherstellungsmaßnahmen wird EU-weit auf **154 Milliarden Euro** geschätzt.

→W-VO: sozioökonomischer Nutzen intakter Ökosysteme zahlt sich mehrfach aus, sichert die Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen

## 2. Was genau ist die W-VO?

- **Übergeordnetes Ziel:** wichtige Ökosysteme wiederherstellen / erhalten
- Europäische Verordnung, d. h. gilt unmittelbar als geltendes Recht in den Mitgliedstaaten
  - Mitgliedstaaten müssen einen Plan zur Erreichung der Ziele erstellen:  
**Nationaler Wiederherstellungsplan (NWP)**
- baut auf FFH- und Vogelschutz-Richtlinien und EU-Biodiversitätsstrategie auf
  - begründet keine neuen Schutzgebietskategorien
  - Aber: W-VO enthält konkrete numerische und zeitliche Zielvorgaben!



## 2.1 Inhalt der W-VO

- Ambitionierte gesellschaftliche Querschnittsaufgabe!
- Betrifft viele Ressorts: z. B. Naturschutz, Wasser, Landwirtschaft, Forst, Städtebau, ...
- Insgesamt 28 Artikel mit unterschiedlichen Schwerpunkten



An aerial photograph of a rural landscape. The foreground shows a mix of green fields, some with small clusters of buildings. A large forested area with autumn-colored trees (yellow and orange) occupies the center and right side. In the background, rolling hills and mountains are visible under a blue sky with scattered white and grey clouds.

Die W-VO enthält klare Vorgaben für...

Städtebau

Landwirtschaft

Wasserwirtschaft

Naturschutz

Forstwirtschaft

# 2.1 Inhalt der W-VO

## Übergeordnetes Ziel:

**Verbesserung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen in der EU**

- bis 2030 Maßnahmen auf 20% der geschädigten Ökosysteme
- bis 2050 Maßnahmen auf allen Flächen, die der Wiederherstellung bedürfen

## Konkrete Zielvorgaben für einzelne Ökosysteme, u.a.:

- Verbesserungs- u. Wiederherstellungsvorgaben für FFH-Lebensraumtypen
- Verbesserungsvorgaben für Habitate von Natura 2000-Arten
- Vorgaben für landwirtschaftliche Ökosysteme zur Verbesserung der biolog. Vielfalt Vorgaben für Wald, Städte, Gewässer...

## Steuerungsinstrumente

- **Nationale Wiederherstellungspläne** mit Maßnahmen zum Erreichen der Zielvorgaben
- Monitoring und Berichte (alle 3 bzw. 6 Jahre)

- Kurzer Einblick in die Artikel:

# Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen (Artikel 4)

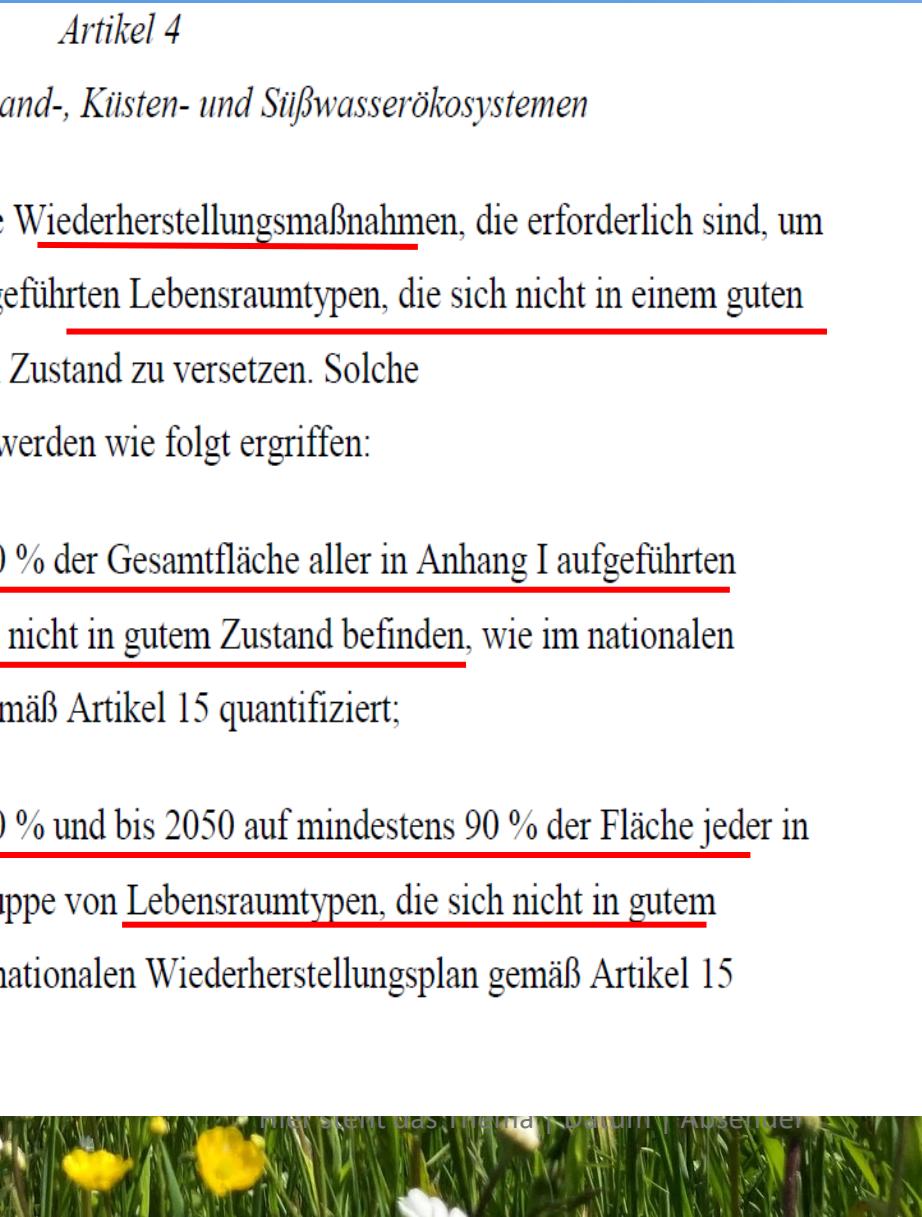
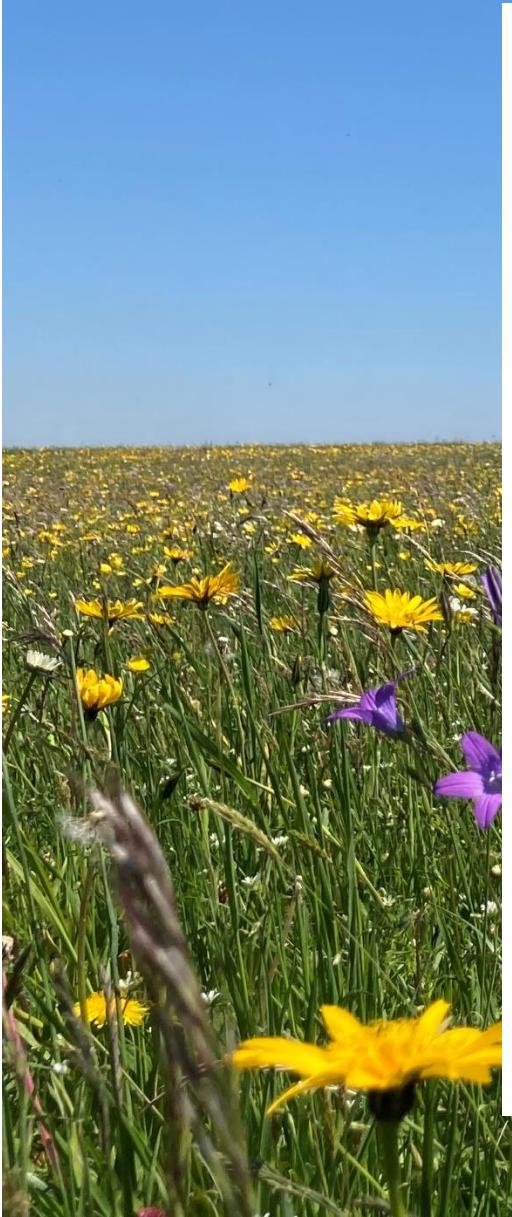




## Artikel 4

### *Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen*

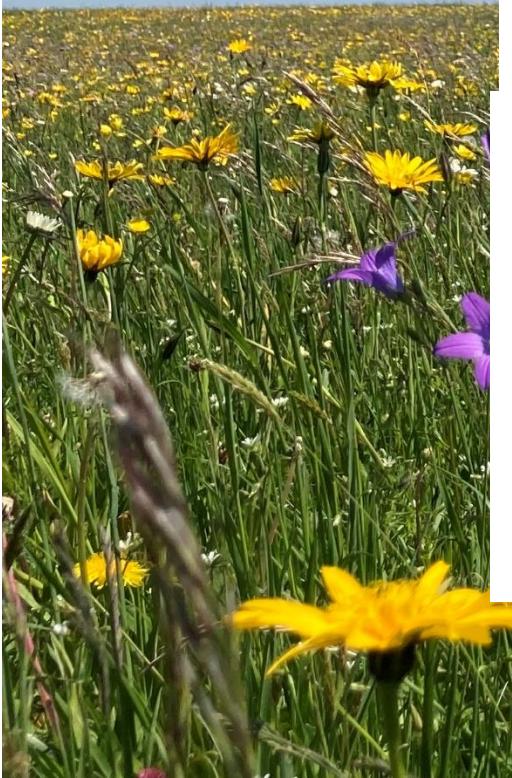
- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die Flächen der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden, in einen guten Zustand zu versetzen. Solche Wiederherstellungsmaßnahmen werden wie folgt ergriffen:
- a) bis 2030 auf mindestens 30 % der Gesamtfläche aller in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen, die sich nicht in gutem Zustand befinden, wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert;
  - b) bis 2040 auf mindestens 60 % und bis 2050 auf mindestens 90 % der Fläche jeder in Anhang I aufgeführten Gruppe von Lebensraumtypen, die sich nicht in gutem Zustand befinden, wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert.



## Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen (Artikel 4)



- (4) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen auf Flächen, die diese Lebensraumtypen nicht aufweisen, erneut zu etablieren, damit eine günstige Gesamtfläche für diese Lebensraumtypen erreicht wird. Solche Maßnahmen werden bis 2030 für mindestens 30 %, bis 2040 für mindestens 60 % und bis 2050 für 100 % der zusätzlichen Fläche ergriffen, die erforderlich ist, um die günstige Gesamtfläche für jede in Anhang I aufgeführte Gruppe von Lebensraumtypen zu erreichen, das im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert wird.
- (7) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Land-, Küsten- und Süßwasserhabitare der in den Anhängen II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten und der Land-, Küsten- und Süßwasserhabitare der unter die Richtlinie 2009/147/EG fallenden wildlebenden Vogelarten, die – zusätzlich zu den Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 4 dieses Artikels – erforderlich sind, um die Qualität und Quantität dieser Habitare zu verbessern, auch durch ihre erneute Etablierung, und um die Vernetzung zu verbessern, bis eine ausreichende Qualität und Quantität dieser Habitare erreicht ist.



## Wiederherstellung von Meeresökosystemen (Artikel 5)



## Wiederherstellung städtischer Ökosysteme (Artikel 8)



# Wiederherstellung städtischer Ökosysteme (Artikel 8)



## Artikel 8

### *Wiederherstellung städtischer Ökosysteme*

- 
- A photograph of a street scene on the left side of the slide. It shows a multi-story building with yellow and brown facade, some windows covered by red panels, and a large section under construction with a metal scaffold. In front of the building, there's a blue awning over a shop entrance where two people are sitting at a table. Several bicycles are parked on the sidewalk in front of the shop.
- (1) Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember 2030 sicher, dass in städtischen Ökosystemgebiete, die gemäß Artikel 14 Absatz 4 bestimmt werden, kein Nettoverlust an der nationalen Gesamtfläche städtischer Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung gegenüber ... [Jahr des Inkrafttretens dieser Verordnung] zu verzeichnen ist. Für die Zwecke dieses Absatzes können die Mitgliedstaaten die städtischen Ökosystemgebieten, in denen der Anteil städtischer Grünflächen in den Stadtzentren und städtischen Räumen mehr als 45 % beträgt und der Anteil der städtischen Baumüberschirmung mehr als 10 % beträgt, von dieser nationalen Gesamtfläche ausnehmen.
- (2) Ab 1. Januar 2031 müssen die Mitgliedstaaten einen steigenden Trend in Bezug auf die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen in städtischen Ökosystemgebieten, die gemäß Artikel 14 Absatz 4 bestimmt werden, erreichen, unter anderem durch die Integration städtischer Grünflächen in Gebäude und Infrastrukturen; dieser Trend wird ab dem 1. Januar 2031 alle sechs Jahre gemessen, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist.

## Wiederherstellung von Flüssen und Auen (Artikel 9)



# Wiederherstellung von Flüssen und Auen (Artikel 9)



## *Artikel 9*

### *Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen*

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen ein Verzeichnis der künstlichen Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern und ermitteln – unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Funktionen der künstlichen Hindernisse – die Hindernisse, die beseitigt werden müssen, um zur Erreichung der Wiederherstellungsziele gemäß Artikel 4 dieser Verordnung und des Ziels der Wiederherstellung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der Union zu frei fließenden Flüssen bis 2030 beizutragen, unbeschadet der Richtlinie 2000/60/EG, insbesondere des Artikels 4 Absätze 3, 5 und 7, und der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>46</sup>, insbesondere des Artikels 15.

# Wiederherstellung der Bestäuberpopulationen (Artikel 10)





## *Artikel 10*

### *Wiederherstellung von Bestäuberpopulationen*

- (1) Die Mitgliedstaaten verbessern die Vielfalt der Bestäuber und kehren den Rückgang der Bestäuberpopulationen bis spätestens 2030 um und erreichen anschließend einen steigenden Trend bei den Bestäuberpopulationen, der ab 2030 mindestens alle sechs Jahre gemessen wird, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist, indem sie rechtzeitig geeignete und wirksame Maßnahmen ergreifen.
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung und Aktualisierung einer wissenschaftlich fundierten Methode zur Überwachung der Vielfalt von Bestäubern und Bestäuberpopulationen zu erlassen. Die Kommission erlässt bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] den ersten dieser delegierten Rechtsakte zur Festlegung dieser Methode.



## Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme (Artikel 11)





# Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme (Artikel 11)



## *Artikel 11*

### *Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme*

- (1) Zusätzlich zu den Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absätze 1, 4 und 7 unterliegen, ergreifen die Mitgliedstaaten Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die biologische Vielfalt von landwirtschaftlichen Ökosystemen zu verbessern, wobei dem Klimawandel, den sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen von ländlichen Gebieten sowie der Notwendigkeit, die nachhaltige landwirtschaftliche Erzeugung in der Union sicherzustellen, Rechnung getragen wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, die darauf abzielen, dass auf nationaler Ebene ein Aufwärtstrend bei mindestens zwei der folgenden drei Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme gemäß Anhang IV erreicht wird, gemessen im Zeitraum vom ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] bis zum 31. Dezember 2030 und danach alle sechs Jahre, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist:
- a) Index der Grünlandschmetterlinge;
  - b) Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden;
  - c) Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt.
- 

## Wiederherstellung von Waldökosystemen (Artikel 11)



# Wiederherstellung von Waldökosystemen (Artikel 11)



## Artikel 12

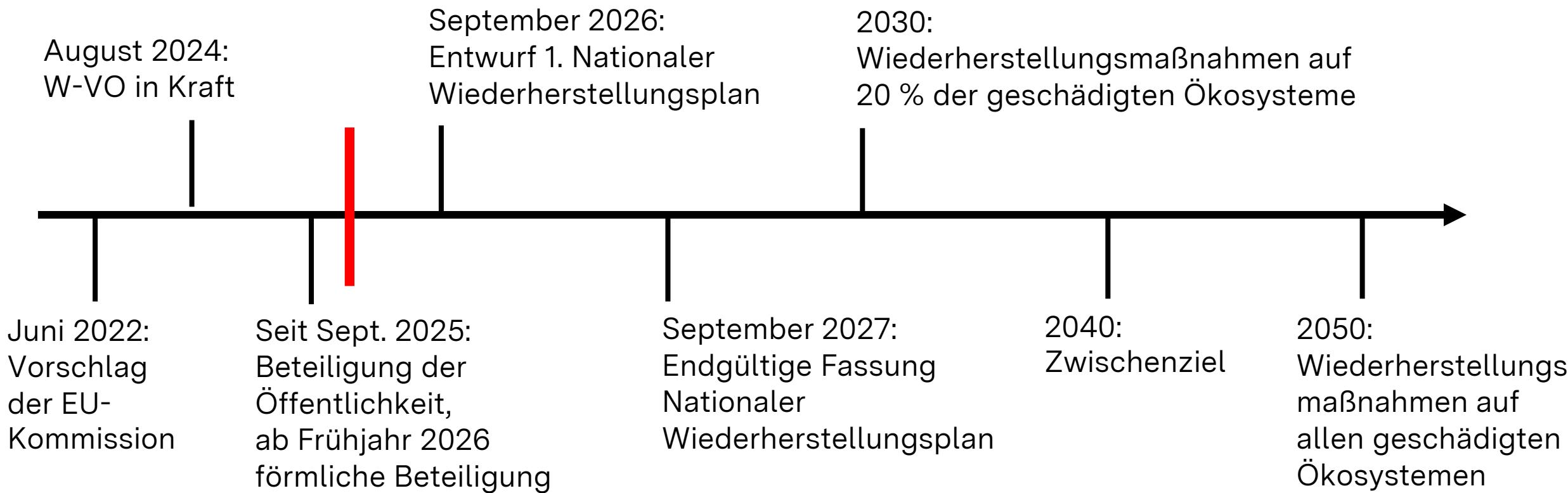
### *Wiederherstellung von Waldökosystemen*

- (1) Zusätzlich zu den Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absätze 1, 4 und 7 unterliegen, ergreifen die Mitgliedstaaten die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die biologische Vielfalt von Waldökosystemen zu verbessern, unter Berücksichtigung der Risiken von Waldbränden.
- (2) Die Mitgliedstaaten erreichen auf nationaler Ebene einen Aufwärtstrend bei dem Index häufiger Waldvogelarten gemäß Anhang VI, gemessen im Zeitraum vom ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] bis zum 31. Dezember 2030 und danach alle sechs Jahre, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist.
- (3) Die Mitgliedstaaten erreichen auf nationaler Ebene einen Aufwärtstrend bei mindestens sechs der folgenden sieben Indikatoren für Waldökosysteme gemäß Anhang VI, ausgewählt auf der Grundlage ihrer Fähigkeit zum Nachweis der Verbesserung der biologischen Vielfalt der Waldökosysteme in dem betreffenden Mitgliedstaat. Der Trend wird im Zeitraum vom ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] bis zum 31. Dezember 2030 gemessen und danach alle sechs Jahre, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist:



- a) stehendes Totholz;
- b) liegendes Totholz;
- c) der Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur;
- d) die Waldvernetzung;
- e) der Vorrat an organischem Kohlenstoff;
- f) der Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten;
- g) die Vielfalt der Baumarten.

## 2.2 Zeitplan der W-VO



### 3. Umsetzung in Deutschland

- ressortübergreifende **Bund-Länder-Koordinierungsgruppe**
- BMUKN: federführende Gesamtkoordination
- Projekt-Arbeitsgruppe der Fachbehörden
- **Ressortspezifische Bund-Länder-Arbeitsgruppen**, angedockt bei LANA, LAWA etc.
- Erstellung 1. **Nationaler Wiederherstellungsplan (NWP)**
- Durchführungsgesetz in Arbeit (Verfahrensregelungen)



# 3. Umsetzung in Deutschland

## **Erstellung 1. Nationaler Wiederherstellungsplan (NWP)**

- sehr hoher Abstraktionsgrad und Flughöhe (Darstellung von Suchräumen; Betrachtungsebene BRD, nicht bundeslandspezifisch)
- Federführung beim Bundesamt für Naturschutz (BfN), unter Zuarbeit der Länder
- Eingabetool; alle Eintragungen für den NWP abgeschlossen; BfN führt sie zusammen
- bis 2030 Fokus des NWP auf Wiederherstellung/Aufwertung in Natura 2000-Gebieten (weiterhin anreizbasierter Ansatz)



# Detaillierter Blick: Angaben im NWP zur Aufwertung der FFH-Lebensraumtypen

## Feld 6.2.2.2 Indicative total surface area of the habitat subject to restoration measures (Art. 15(3)(a))

Flächenangabe (km<sup>2</sup>) für Aufwertungsmaßnahmen auf 30 % der bekannten C-Flächen aller LRT in D bis 2030

## Feld 6.2.2.3 Indicative map of potential areas subject to restoration measures (Art. 15(3)(a))

Karte auf Landkreisebene (**NUTS 3** references)

- Grundannahme: Alle Landkreise geeignet, die FFH-Gebiete mit LRT-Erhaltungszielen haben
- Verschnitt FFH-Gebiete mit Landkreisen (NUTS 3-Ebene)
- Darstellung auf LRT-Gruppen- Niveau (Grünland, Wälder etc.)
- Konsequenz: Fast alle Landkreise betroffen und fast alle BL vollständig „eingefärbt“

# Detaillierter Blick: Angaben im NWP für die Habitate der Arten

**Feld 6.2.5.3 Indicative total surface area subject to restoration measures; 6.2.5.4 Indicative maps of potential areas subject to restoration measures (Art. 15 (3)(a))**

- Begrenzung auf FFH-und Vogel-Arten aus dem Pledges-Prozess (EU-Biodiversitätsstrategie), ergänzt durch weitere Zielarten der Länder
- Tatsächliche Maßnahmenfläche nicht belastbar ermittelbar
- Ausschließlich Darstellung eines **Suchraums (!) für Maßnahmen**
- Karte: Landkreise mit belegten Rasterzellen

# Welche Natura 2000-Schutzgüter sind für BW bis 2030 relevant?

## Vogelarten (29)

Schwarzstorch, Krickente, Wiesenweihe, Wachtelkönig, Kiebitz, Bekassine, Lachmöwe, Flusseeschwalbe, Turteltaube, Ziegenmelker, Wiedehopf, Wendehals, Haubenlerche, Heidelerche, Feldlerche, Uferschwalbe, Rauchschwalbe, Wiesenpieper, Blaukehlchen, Drosselrohrsänger, Trauerschnäpper, Zippammer, Ortolan, Grauammer, Zitronenzeisig, Rebhuhn, Mehlschwalbe, Großer Brachvogel

## FFH-Arten (10)

Mopsfledermaus, Graues Langohr, Gelbbauchunke, Europäischer Laubfrosch, Huchen, Zingel streber, Haarstrangwurzeleule, Zierliche Moosjungfer, Großer Eichenbock, Gelber Frauenschuh

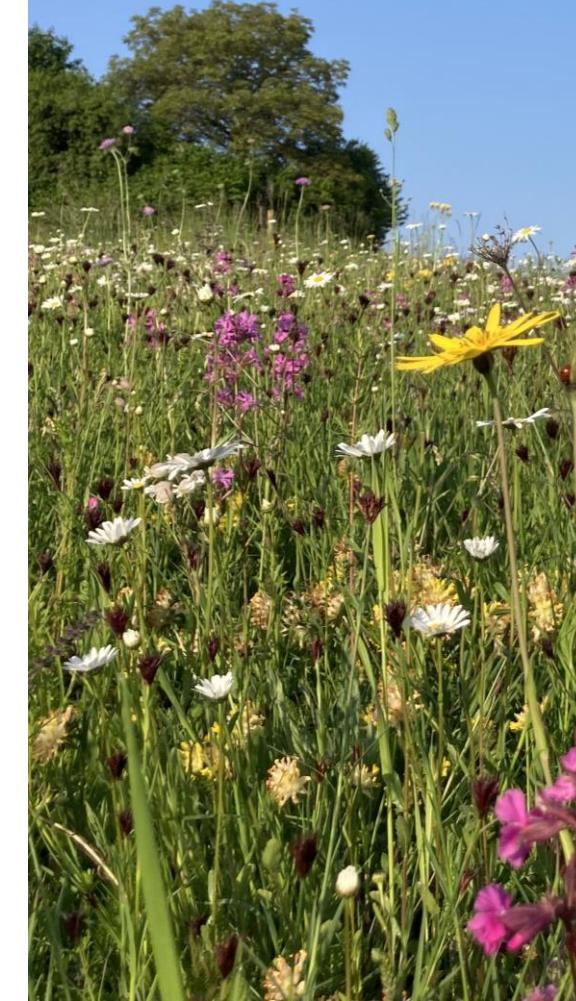
## FFH-Lebensraumtypen (23)

Binnendünen mit Magerrasen (2330), Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer (3130), Natürliche nährstoffreiche Seen (3150), Dystrophe Seen (3160), Alpine Flüsse mit Lavendel-Weiden-Ufergehölzen (3240), Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (3260), Schlammige Flussufer mit Pioniergevegetation (3270), Trockene Heiden (4030), Felsenkirschen-Gebüsche (\*40A0), Buchsbaum-Gebüsche trockenwarmer Standorte (5110), Wacholderheiden (5130), Kalk-Pionierrasen (\*6110), Kalk-Magerrasen (6210), Artenreiche Borstgrasrasen (\*6230), Pfeifengraswiesen (6410), Feuchte Hochstaudenfluren (6430), Magere Flachland-Mähwiesen (6510), Berg-Mähwiesen (6520), Geschädigte Hochmoore (7120), Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140), Kalkreiche Sümpfe mit Schneidried (\*7210), Kalkreiche Niedermoore (7230), Moorwälder (\*91D0)

### 3. Umsetzung in Deutschland

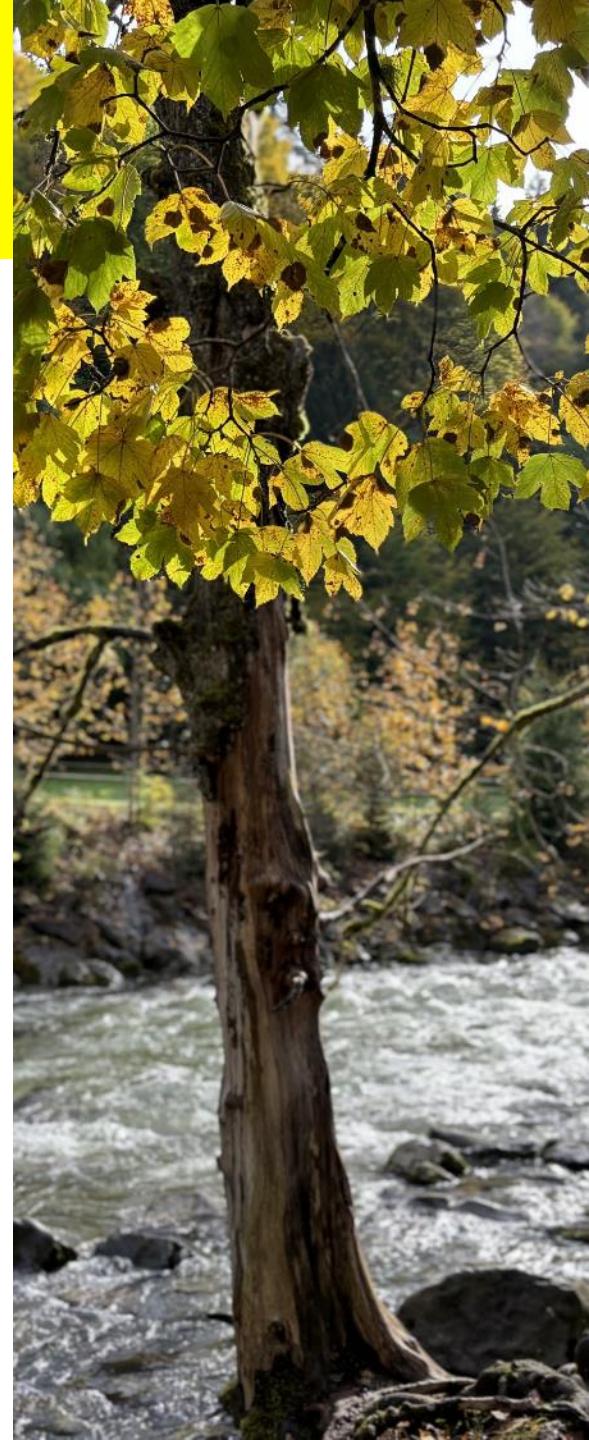
#### Herausforderungen:

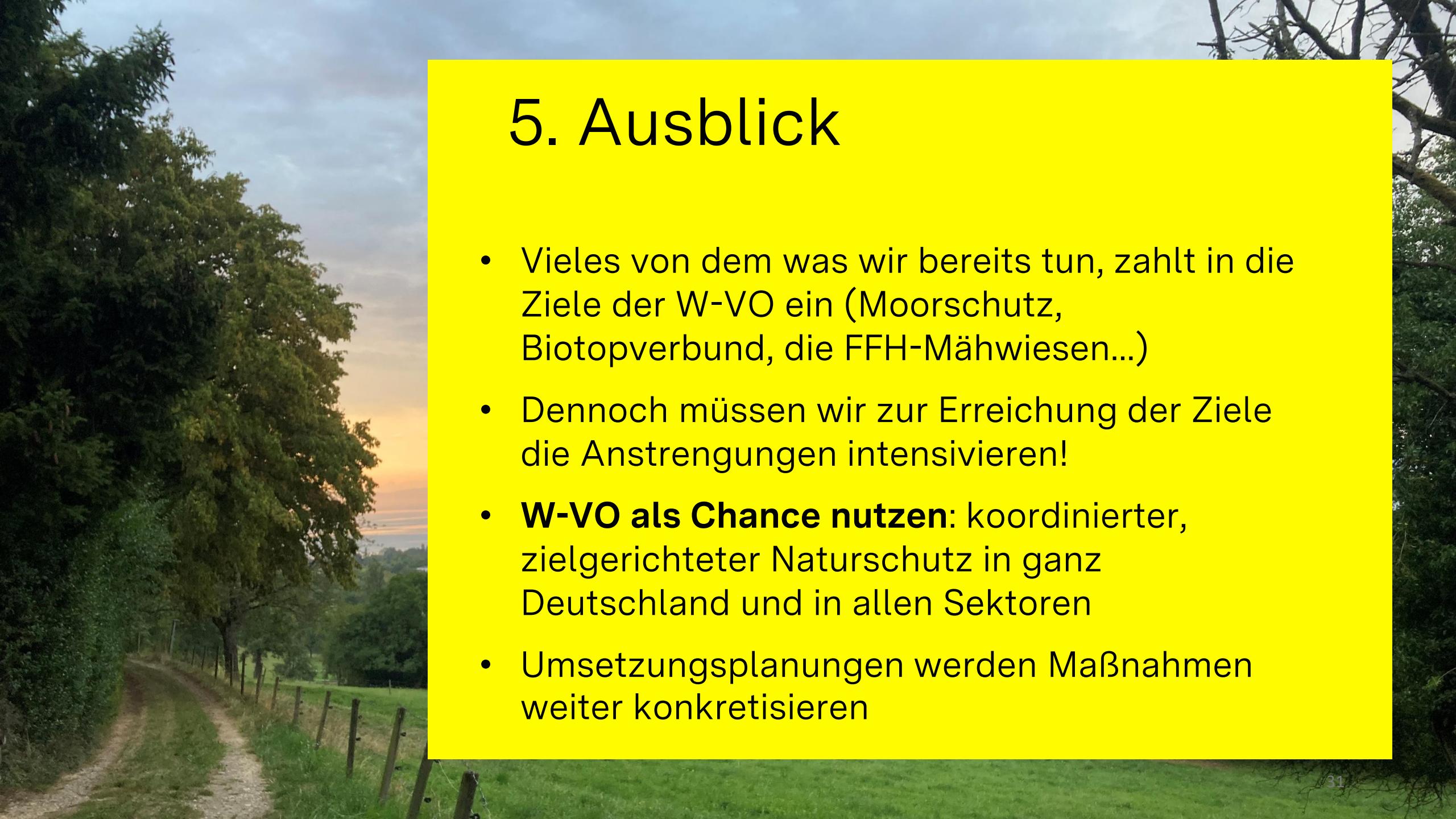
- Offene Finanzierung (W-VO-Finanzierung nicht konkret im kommenden EU-Haushalt erwähnt)
- Personalverfügbarkeit
- Freiwilligkeit/anreizbasiertes System vs. Ordnungsrecht
- Spannungsfeld Umwelt-/ Klimaschutz zu Wettbewerbsfähigkeit der EU
- Sorgen der Landnutzenden



## 4. Umsetzung in BW

- Bearbeitung der Aufgaben innerhalb der Ressortzuständigkeiten
- kein Ressort hat Gesamtkoordinationsrolle
- Zuständige Ressorts:
  - UM
    - Abt. 5 (Wasser) → Art. 9
    - Abt. 7 (Naturschutz) → Art. 4
  - MLR (Landwirtschaft, Forst)
  - MLW (Städtebau und -begrünung)
- Regelmäßige Ressortaustausche





## 5. Ausblick

- Vieles von dem was wir bereits tun, zahlt in die Ziele der W-VO ein (Moorschutz, Biotopverbund, die FFH-Mähwiesen...)
- Dennoch müssen wir zur Erreichung der Ziele die Anstrengungen intensivieren!
- **W-VO als Chance nutzen:** koordinierter, zielgerichteter Naturschutz in ganz Deutschland und in allen Sektoren
- Umsetzungsplanungen werden Maßnahmen weiter konkretisieren



Weitere Infos: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/biologische-vielfalt-und-mensch/eu-wiederherstellungsverordnung>

Vielen Dank  
für  
Ihre Aufmerksamkeit!

